

BVGer C-5644/2010 vom 24. September 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-09-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-5644_2010

FR: TAF C-5644/2010 du 24 septembre 2012

IT: TAF C-5644/2010 del 24 settembre 2012

Regeste

Alters- und Hinterlassenenversicherung (Übriges)

Erwägungen

E. 1

Anfechtungsobjekt ist vorliegend der Einspracheentscheid vom 6. Juli 2010, mit welcher die Vorinstanz das Gesuch um Überweisung der schweizerischen AHV-Beiträge an die türkische Sozialversicherung abgewiesen hat.

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) i.V.m. Art. 33 Bst. d VGG und Art. 85bis Abs. 1 AHVG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG der Schweizerischen Ausgleichskasse. Es liegt keine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist durch den angefochtenen Einspracheentscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung, so dass er im Sinn von Art. 59 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) beschwerdelegitimiert ist.

E. 1.3

Die Beschwerde wurde frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 50 Abs. 1 und Art. 22a Abs. 1 VwVG, Art. 52 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 60 Abs. 1 ATSG).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht prüft die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich der Überschreitung oder des Missbrauchs des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist gemäss dem Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht an die Begründung der Begehren der Parteien gebunden (Art. 62 Abs. 4 VwVG). Es kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen, die von jener der Vorinstanz abweicht (vgl. BVGE 2009/65 E. 2.1).

E. 3

Nach den allgemeinen intertemporalrechtlichen Regeln sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht diejenigen Rechtssätze massgebend, welche im Zeitpunkt der Beschwerdebeurteilung Geltung haben (BGE 130 V 1 E. 3.2), unter Vorbehalt der spezialgesetzlichen Übergangsbestimmungen. In materiellrechtlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsvorschriften anwendbar, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Sachverhalts Geltung haben (BGE 134 V 315 E. 1.2; BGE 130 V 329 E. 2.3).

E. 3.1

Aufgrund von Art. 3 Bst. dbis VwVG findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 AHVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die im ersten Teil geregelte Alters- und Hinterlassenenversicherung anwendbar, soweit das AHVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 4

Vorliegend streitig und damit zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht das Gesuch um Überweisung der AHV-Beiträge an die türkische Sozialversicherung abgewiesen hat.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Schweiz definitiv verlassen und lebe seit dem Jahr 2007 in der Türkei. Es gebe keinerlei objektiven Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, dass er beabsichtige, wieder in die Schweiz zurück zu kehren. Es sei erstellt, dass bei ihm die türkische Staatsangehörigkeit überwiegend sei.

E. 4.2

Nach Art. 2 Abs. 1 des Abkommens sind die Staatsangehörigen der einen Partei sowie deren Angehörige und Hinterlassenen, soweit diese ihre Rechte von den genannten Staatsangehörigen ableiten, in ihren Rechten und Pflichten aus der Gesetzgebung der anderen Vertragspartei den Staatsangehörigen dieser Vertragspartei gleichgestellt, soweit dieses Abkommen und sein Schlussprotokoll nichts anderes bestimmen. In Abweichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäss Art. 1 Abs. 1 des Abkommens besagt Art. 10a Abs. 1 des Abkommens, dass türkische Staatsangehörige verlangen können, dass die zu ihren Gunsten an die schweizerische Alters- und Hinterlassenenversicherung entrichteten Beiträge an die türkische Sozialversicherung überwiesen werden, sofern ihnen noch keine Leistungen aus der schweizerischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gewährt worden sind und vorausgesetzt, dass sie die Schweiz verlassen haben, um sich in der Türkei oder in einem Drittstaat definitiv niederzulassen.

E. 4.3

Vorliegend ist der Beschwerdeführer schweizerischer und türkischer Staatsangehöriger. Vorab ist zu prüfen, ob das Abkommen auf den Beschwerdeführer als Doppelbürger in casu Anwendung findet und die Beitragsüberweisung grundsätzlich möglich ist.

E. 4.4

Das Bundesgericht hat sich in Bezug auf Leistungsansprüche gegenüber der Alters- und Hinterlassenenversicherung von Personen mit mehreren Staatsangehörigkeiten mehrfach geäussert (vgl. zum Ganzen BGE 120 V 421 E. 2b mit Hinweisen, vgl. auch Urteil des

Bundesgerichts 9C_723/2010 vom 2. Juli 2012 E. 5.2). In BGE 112 V 89 hat das Bundesgericht in einer Leistungsstreitigkeit festgehalten, dass bei einer Doppelbürgerin, die neben dem ausländischen auch das Schweizer Bürgerrecht besitzt, zur Bestimmung des massgebenden Rechts das Prinzip der überwiegenden oder effektiven Staatsangehörigkeit Anwendung finde. Demnach sei in jedem Fall die Intensität aller wesentlichen Beziehungen mit dem einen oder anderen Staat zu berücksichtigen (BGE 112 V 89 E. 2b). Sofern mindestens bezüglich eines Staates eine Vereinbarung mit der Schweiz besteht, ist bei Doppelbürgern mit nichtschweizerischen Bürgerrechten analog zu Art. 23 Abs. 2 IPRG die Angehörigkeit zu jenem Staat entscheidend, mit welchem die Person am engsten verbunden ist. Anders verhält es sich allerdings, wenn die versicherte Person mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter die schweizerische oder diejenige eines Vertragsstaates, besitzt. In einem solchen Fall ist das Bundesgericht vom Grundsatz der überwiegenden Staatsangehörigkeit abgewichen und hat alternativ entweder die Staatsangehörigkeit während des Zeitraums der Entrichtung von Beiträgen an die schweizerische Sozialversicherung oder bei der Entstehung des Leistungsanspruchs als ausschlaggebend betrachtet (BGE 119 V 1 E. 2c).

E. 4.4.1

Nachfolgend ist somit zu prüfen, welche Staatsangehörigkeit beim schweizerisch-türkischen Beschwerdeführer überwiegt.

E. 4.4.2

Den Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer zusätzlich zu der türkischen seit Januar 1995 auch die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt (vgl. Verfügung vom 4. Januar 2010, act. 167). Der Beschwerdeführer hat von 1978 bis Mai 2007 in der Schweiz gelebt und zuletzt als selbständiger Zahnarzt in der Zahnärztepraxis H._____ GmbH in T._____ gearbeitet.

E. 4.4.3

Vorab sind die Gründe aufzuführen, die eher dafür sprechen, dass beim Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit überwiegt: Der Beschwerdeführer hat sich am 23. Mai 2007 bei der Gemeinde G._____ zwecks Wohnsitznahme in seiner ursprünglichen Heimat der Türkei abgemeldet (act. 32). Des Weiteren ist den Akten zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer per 30. April 2009 die Krankenkasse bei der Intras gekündigt (act. 20) und per Valutadatum 25. Juni 2007 seine 3. Säule bzw. seine Vorsorgekonti bei der Bank Coop und Credit Suisse aufgelöst hat (act. 16, 18, 19). Zudem reichte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 30. Oktober 2009 eine Bescheinigung ein, wonach er in der Türkei ab 13. August 2008 steuerpflichtig ist (act. 74-77). Ferner macht der Beschwerdeführer geltend, er besitze eine Immobilie in M._____, Türkei.

E. 4.5

Nachfolgend sind die Gründe aufzuführen, die gegen eine Annahme der überwiegenden türkischen Staatsangehörigkeit sprechen. Wie den Akten zu entnehmen ist, hat der Beschwerdeführer zwei in der Schweiz wohnhafte erwachsene Kinder. Er besitzt in der Schweiz zwei Immobilien, wobei eine von seiner Tochter bewohnt wird und die andere vermietet ist. Des Weiteren ist der Beschwerdeführer zusammen mit seiner Ehefrau bzw. Ex-Frau laut Handelsregisterauszug, Stand 15. August 2012, als Gesellschafter in der Kollektivgesellschaft "Y._____ und X._____" eingetragen mit dem Zweck "Führen einer Zahnarztpraxis, Zahnbehandlung". Bei seinen Aufenthalten in der Schweiz hilft er

gemäss unbestritten gebliebenen Aussagen seinem Sohn in der Zahnarztpraxis. Letztlich ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer seinen Antrag auf Überweisung seiner AHV-Beiträge an die türkische Sozialversicherung nicht hinreichend begründet hat (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_723/2011 vom 2. Juli 2012, wonach der Beschwerdeführer seine Gründe hinreichend dargelegt hat).

E. 4.6

Aufgrund des Gesagten ist zusammenfassend festzustellen, dass der Beschwerdeführer nach wie vor starke Bindungen zur Schweiz hat. Im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 6. Juli 2010 ist nicht mit dem im Sozialversicherungsrecht erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit nachgewiesen, dass beim Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit tatsächlich überwiegt, weshalb die Voraussetzungen für eine Beitragsüberweisung gemäss Art. 10a Abs. 1 des Abkommens nicht erfüllt sind. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, und die angefochtene Einspracheverfügung vom 6. Juli 2010 ist zu bestätigen.

E. 5

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

E. 5.1

Das Verfahren ist für die Parteien kostenlos (Art. 85bis Abs. 2 AHVG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.